

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Nr. 92.

Dienstag den 2. April.

1850.

Die Post-Bestellgebühren in Sachsen*).

Die Bestimmung der heute noch gültigen sächsischen Posttaxenordnung vom 7. December 1840 §. 38**):

„Die, für Bestellung der Briefe und Pakete von der Postexpedition an den Adressaten, zu entrichtenden Gebühren werden mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse festgesetzt.“

deutet, ungeachtet daß anderes gg dem zu widersprechen scheinen, darauf hin, daß die Posttaxen vom Posthause des Abgangsortes nur bis zum Posthause des Bestimmungsortes im Innlande betrieben sind, und daß für die Beförderung vom Posthause des Ankunftsortes bis an den Adressaten noch ein besonderes Porto, welches man Bestellgeld oder Bestellgebühren nennt, zu bezahlen ist. Deutlicher wird die Sache, wenn wir auf das Post-Grundgesetz, auf die Postordnung vom Jahre 1713 selbst zurückgehen, wo es §. 38.*** heißt:

„Anlangende das Einlaufen und Abgehen derer Ordinatoposten, so soll ein jeder Postmeister, Postverwalter und anderer Postbediente, bei Ankunft derselben die Zeit, um welche die Briefe ausgegeben werden sollen, durch Anschlagung eines besondern Billets an ein Läfchen, notificiren, hieauf sobald als möglich, die gedachte mitkommende Briefe und Sachen in Ordnung bringen, und das Porto der Tape gemäß, darauf vorzeichneten, von denen dabei befindlichen Briefen und Sachen, gewöhnlicher Massen, die Charta (welche von jedermann mit Bescheidenheit gelesen ic.) wenigstens 2 bis 3 Stunden lang, aushängen, und das was eingelaufen, denen Nachfragenden abfolgen lassen ic. Was nun sobann annoch übrig, oder nicht abgeholt, soll denen verpflichteten Briefträgern zu ihrer Bestellung ausgeliefert, denerselben aber vor ihrer Mühe vor jedem Briefe 3 Pfennige, von einem Pakete aber 6 Pfennige zu fordern zugelassen und also alles ungestüm und richtig versorget werden.“

Es geht daraus also klar hervor, daß die Posttaxen nur bis zum Posthause reichen, daß das Selbstabholen der Briefe aus der Postexpedition von den Empfängern als Regel feststeht und daß nur dann, wenn diese Regel nicht beachtet wird, zu dem gesetzlichen Porto noch eine Zutaxe, die Bestellgebühr, hinzutritt. Die Zeit hat aber hierin zwei Änderungen eintreten lassen; einmal erscheint die Regel des Abholens der Briefe von der Post in der heutigen Praxis als Ausnahme, das andere Mal ist die Bestellgebühr gegenwärtig auch dann von den Empfängern im Postorte zu bezahlen, wenn sie ihre Briefe von dem Posthause regelmäßig selbst abholen lassen †).

Nur wenige größere Handelshäuser und einzelne Behörden lassen nämlich gegenwärtig ihre Briefe vom Posthause abholen, bei weitem die größere Anzahl (in Leipzig im Verhältniß von 6 zu 1, in Dresden von 10 zu 1) wird durch die Postbriefträger befördert. Bei diesem im Laufe der Zeit umgestalteten Verhältnisse kann man sich wohl zu der Annahme für berechtigt halten dürfen, daß dies bei den in den Jahren 1822 und 1840 vorgenommenen

*). Aus den sehr hochwertigen „Beiträgen zur Kenntnis des Postwesens in Sachsen“ herausgegeben von Herrn O. P. A. G. G. (Göttinger Verl. Leipzig, Brauns.) Band 4. Heft 2.

**) Ges. v. Bertha. - Bl. f. d. R. Sachsen v. 3. 1840. St. 25. S. 451.

***) Cod. Aug. T. II. S. 1061.

†). Dienstanweisung für die Briefträger v. 18. Juni 1838 §. 16. — Bekanntmachung des Ober-Postamts v. 29. Nov. 1838 (Leipz. Stg. Nr. 296). — Gen. Bertha. derselben v. 6. Juni 1840 u. v. 20. Oct. 1840 sub 21 c.

Portotaxaveränderungen die Frage, ob neben der eigentlichen Posttaxe noch eine Neben- oder Zuschlagsaxe, die Bestellgebühr, bestehen bleiben solle? vereinend beantwortet worden wäre. Das aber selbst bei regelmäßiger Abholung der Briefe aus dem Posthause, nach einer Zeitungs-Bekanntmachung des vormaligen Ober-Postamts vom 29. Nov. 1838 (Leipz. Stg. Nr. 296), die Bestellgebühr zu entrichten ist, läßt sich nur erklärlich finden bei den, beim Postwesen öfters wahrnehmenden Bestrebungen der Erweiterung des finanziellen Interesses *). Ausdrücklich heißt es in den Postgesetzen, in der Postordnung von 1713, §. 38: vor ihrer (der Briefträger) Mühe ist zu bezahlen ic., in der Postordnung vom 3. Dec. 1822. Allgemeine Bemerkungen §. 5: als Bestellgebühr an den Briefträger ist zu entrichten ic., und in der vom 7. Dec. 1840, §. 28: Die, für Bestellung der Briefe und Pakete von der Postexpedition an den Adressaten, zu entrichtenden Gebühren werden ic. festgesetzt. Das hinausreichen von Briefen durch das Fenster an die Nachfragenden kann man aber doch wohl nicht, wenigstens nicht in dem Sinne der obigen Worte in ihrem Zusammenhänge, als „Mühe“ oder „Bestellung“ auslegen.

Die Aufschriften auf den Briefen lauten in der Regel auf eine bestimmte Adresse nach einem gewissen Orte. Ist der Bestimmungsort eine große Stadt, so soll, nach der Postverfassung und wie die Postbehörde öfters bekannt gemacht hat, wo möglich noch die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Adressaten hinzugefügt werden. Dies läßt außer allem Zweifel, daß die Postverwaltung sich verpflichtet fühlt, die Briefe bis in die Wohnung des angegebenen Empfänger zu befördern, und man kann es nicht unnatürlich finden, wenn angenommen werden sollte, daß in der ausgesprochenen gesetzlichen Postaxe auch zugleich die vollständige Vergütung für diese Verpflichtung enthalten sei. Der Aufgeber eines frankirten Briefes in Dresden wird, ohne daß man ihm den Vorwurf des Mangels einer gefundenen logischen Denkkraft machen könnte, mit Recht voraussehen dürfen, daß sein Brief an Gottlieb Wahlsch in Leipzig, Grimmaische Straße, Nr. 9, ihm dort, nachdem der Frankobetrag nach der Postaxe bei der Aufgabe zur Post richtig bezahlt worden ist, ohne weitere Kosten übergeben wird. Doch ist dem nicht so; Herr Wahlsch hat noch die Tape vom Leipziger Posthause bis in seine Wohnung, die sogenannte Bestellgebühr, zu bezahlen.

Wozu neben der Portotaxe noch eine Nebengebühr? Trägt nicht letztere dazu bei, die Wohlseinheit der ersten nur zum Schein zu machen? Wozu die Bestellgebühr, welche die vollständige Frankatur unmöglich mache? Das fortwährende enorme Anwachsen der Correspondenz erfordert dringend, daß das Beleihnahm- und Vertheilungsgeschäft so viel als nur immer möglich vereinfacht werde. Man wird sich in der nächsten Zeit auch in Sachsen veranlassen finden müssen, durch Einführung von Frankostempel dem Publicum es möglich zu machen, seine Briefe selbst und zu Hause frankieren zu können, um dadurch eine wesentliche Erleichterung bei dem Zusammengeschäft zu erzielen. Man wird hierbei wohl thun, durch eingeschüttete Begünstigungen zu einem häufigeren Gebrauch des Frankostempel hinzuwirken. Wird dies aber möglich sein, wenn bei der Erhebung von Bestellgebühren eine vollständige Frankatur nicht möglich ist? Leides nicht vor sehr auch das Bestellgeschäft darunter? Die Erfahrung hat früher in Eng-

**). Um Missdeutungen zu entgehen, erklären wir hierbei, daß die Bestellgebühren fast durchgängig ein Dokument für die Vorstände der Postanstalten sind.